

Ausschuss Recht

Nachrichtlich:

Geschäftsführer der Mitgliedsverbände

RE-2020-031

13. Mai 2020

wm/be

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts: Gesetzentwurf (MoPeG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eingesetzte Expertenkommission hat einen Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG; vgl. **Anlage a**) mit Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme vorgelegt.

Mit dem im Koalitionsvertrag vereinbarten Reformvorhaben soll das teils noch aus dem 19. Jahrhundert stammende Recht der Personengesellschaften an die Anforderungen eines modernen Wirtschaftslebens angepasst werden.

Der Reformbedarf war bereits seit Langem anerkannt, denn seit der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2001 die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) anerkannte und damit einen Systemwechsel einleitete, näherte sich die GbR immer mehr den anderen rechtsfähigen Personengesellschaften an, ohne dass die entsprechenden Gesetze vollständig angepasst wurden.

Das will der Gesetzgeber nun ändern. Der nun vorgelegte, sehr umfangreiche Regelungsentwurf (211 Seiten), über den uns der BDI informierte, sieht zahlreiche Änderungen in insgesamt 39 Gesetzen vor, er enthält neben Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und des Handelsgesetzbuchs (HGB) auch zahlreiche Folgeänderungen z.B. des Grundbuchrechts (GBO), Prozessrechts (ZPO), Umwandlungsrechts (UmWG), Aktienrechts (AktG) und gewerblichen Rechtsschutzes.

1. Zum wesentlichen Inhalt:

- Kaufmannsbegriff: Der Kaufmannsbegriff soll beibehalten werden. Personenhandelsgesellschaften (Offene Handelsgesellschaft (OHG) und Kommanditgesellschaft (KG)) unterliegen deshalb weiterhin dem Sonderprivatrecht der Kaufleute.
- Trennung zwischen rechtsfähiger und nicht rechtsfähiger Gesellschaft: Der Gesetzesentwurf hält an der Trennung zwischen nicht rechtsfähigen und rechtsfähigen Personalgesellschaften fest (vgl. § 705 BGB-E); allerdings soll nunmehr die Rechtsfähigkeit der Außen-GbR ausdrücklich anerkannt werden (vgl. § 705 Abs. 2 BGB-E). Die GbR ist demnach rechtsfähig, wenn ein gemeinsamer Wille der Gesellschafter besteht, am Rechtsverkehr teilzunehmen. Anders als bisher soll

allerdings die rechtsfähige GbR gesetzliches Leitbild und Grundform aller rechtsfähigen Personengesellschaften (OHG, KG, Partnergesellschaft (PartGG)) werden. Für die, bisher das gesetzliche Leitbild ausmachende, nicht rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts soll es Sondervorschriften geben (vgl. §§ 740 ff. BGB-E).

- Einführung eines Gesellschaftsregisters für die GbR: Nach dem Gesetzentwurf soll ein Gesellschaftsregister für die GbR mit Publizitätswirkung, das dem Handelsregister nachgebildet ist, eingeführt werden, wobei die Eintragung grundsätzlich freiwillig und für die Erlangung der Rechtsfähigkeit nicht erforderlich sein soll (vgl. § 707 BGB-Entwurf). Allerdings kann eine GbR nach dem Entwurf keine registrierungsfähigen Rechte erwerben, solange sie nicht im Gesellschaftsregister eingetragen ist. Das Erfordernis der Voreintragung soll aus Gründen der Transparenz der Gesellschaftsverhältnisse als Voraussetzung für bestimmte Rechtsvorgänge gelten. Änderungen im Gesellschaftsverhältnis einer registrierten GbR sind gemäß dem Gesetzesentwurf zur Eintragung im Gesellschaftsregister anzumelden. Einmal vom Eintragungswahlrecht Gebrauch gemacht, kann die Gesellschaft das Register nicht auf eigenen Antrag wieder verlassen. Zur Vervollständigung der Vorschriften über das Gesellschaftsregister werden Regelungen über den Wechsel von einer in einem Register eingetragenen Personengesellschaft in ein anderes Register eingeführt (sog. Statuswechsel).
- Haftung der GbR: Das Gesellschaftsvermögen einer GbR soll der Gesellschaft und nicht mehr ihren Gesellschaftern gehören. Dadurch haftet für die Gesellschaftsverbindlichkeiten die Gesellschaft selbst und somit müssen hierfür ihre Gesellschafter als Gesamtschuldnerpersönlich und uneingeschränkt einstehen, ähnlich wie auch bei der OHG. Eine Möglichkeit, die Gesellschafterhaftung zu beschränken, ist im Gesetzesentwurf nicht vorgesehen.
- Umwandlungsfähigkeit der GbR: Eine eingetragene GbR soll sich zukünftig im selben Umfang an Umwandlungen (Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel) beteiligen können wie eine Personenhandelsgesellschaft. Eine grenzüberschreitende Umwandlung von Personengesellschaften soll es, mit Ausnahme der bereits zugelassenen Hereinverschmelzung auf eine Personengesellschaft, aber auch weiterhin nicht geben, das könnte aber voraussichtlich im Rahmen der Umsetzung der Mobilitätsrichtlinie in deutsches Recht geregelt werden.
- Kodifizierung eines Beschlussmängelrechts für Gesellschafterbeschlüsse nach dem Vorbild des Aktienrechts: Für Personengesellschaften soll ein gesetzliches Beschlussmängelrecht eingeführt werden. Bislang waren fehlerhafte Gesellschafterbeschlüsse in Personengesellschaften regelmäßig nichtig. Die Nichtigkeit konnte mit einer gegen die anderen Gesellschafter gerichteten Feststellungsklage gerichtlich festgestellt werden. In Zukunft soll nach dem Vorbild des Aktienrechts zwischen anfechtbaren und nichtigen Gesellschafterbeschlüssen differenziert werden (vgl. §§ 714 ff. BGB-E). Die Klage soll gegen die Gesellschaft zu richten und beim Landgericht zu erheben sein.
- Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für Freiberufler: Die Rechtsformen des Handelsrechts sollen auch für freiberufliche Tätigkeiten (z.B. Rechtsanwälte, Zahnärzte, Architekten) geöffnet werden, soweit das anwendbare Berufsrecht dies zulässt. Gleichzeitig soll das PartG überarbeitet und insbesondere im Hinblick auf das Namensrecht liberalisiert werden, der Zwang zur Benennung mindestens eines Partners soll entfallen.
- Sitzwahlrecht: Für eingetragene Personengesellschaften soll ein generelles Sitzwahlrecht (Trennung von Verwaltungs- und Vertragssitz) eingeführt werden, wie es bislang bereits für die GmbH anerkannt war (vgl. § 706 HGB-E). Dadurch kann die Geschäftstätigkeit auch außerhalb des

deutschen Hoheitsgebietes entfaltet werden, ohne auf die vertraute Rechtsform verzichten zu müssen.

- Ausscheiden eines Gesellschafters, Auflösung der Gesellschaft: Entgegen der bisherigen gesetzlichen Regelung soll die GbR, wenn ein Gesellschafter die Gesellschaft verlässt oder verstirbt, nicht aufgelöst werden. Vielmehr wird die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt; der kündigende bzw. verstorbene Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus (vgl. § 723 BGB-E). Damit soll das Recht der GbR an das Recht der OHG und der KG angenähert werden.

2. Nächste Schritte:

Die Expertenkommission hat für das Inkrafttreten des Gesetzes keinen bestimmten Zeitpunkt vorgeschlagen; das liege daran, dass sich der zeitliche Verlauf für die Einrichtung des Gesellschaftsregister noch nicht zuverlässig vorhersagen lasse. Das BMJV hat aber auf Grundlage des Entwurfs bereits mit der öffentlichen Diskussion begonnen und hat angekündigt, das Gesetzgebungsverfahren alsbald einleiten zu wollen. Ob das Gesetzgebungsverfahren aber noch in dieser Legislaturperiode zum Abschluss gebracht werden kann, ist zu gegebenem Zeitpunkt noch nicht absehbar.

Der BDI beteiligt sich an der Konsultation und nimmt unsere konkreten **Anmerkungen und Hinweise zum Gesetzesentwurf** bis spätestens **10.06.2020** an w.mueller@bvbaustoffe.de entgegen.

Den Abschlussbericht der Expertenkommission ist als **Anlage b** beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Baustoffe –
Steine und Erden e.V.



Wolf Müller
Geschäftsführer Recht

Anlagen